

die Nichtigkeitsklage zu entscheiden war. Es gelten insoweit die gleichen Grundsätze, wie sie in der Rechtsprechung des RG. für die Beurteilung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhaften Verhaltens bei der Prozeßführung entwickelt worden sind. Ebenso wie für diese Fälle ausgesprochen worden ist, daß es nicht darauf ankomme, wie der Rechtsstreit von dem mit ihm befaßten Gericht tatsächlich entschieden worden sein würde, sondern darauf, wie er nach der Ansicht des über den Schadensersatzanspruch urteilenden Gerichts bei richtiger Beurteilung hätte entschieden werden müssen, ist auch für die Entscheidung über die sittenwidrige Erschleichung der Patentrechte darauf abzustellen, ob das Patent bei richtiger Beurteilung für nichtig zu erklären war. Es genügt also nicht die Besorgnis der Vernichtung. Erforderlich ist vielmehr das Bewußtsein des objektlich gerechtfertigten Mangels der Patentfähigkeit und -würdigkeit. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 18. 3. 1938 [I 151/37] [Kammergericht], GRUR. 1938, S. 513ff.) [GVE. 101.]

Unrichtige Angaben in der Patentschrift. In der vorliegenden Entscheidung führt das Reichsgericht u. a. aus:

Es trifft nicht zu, daß die absolute Benzinausbeute bei Einhaltung der im Streitpatent vorgeschriebenen Bedingungen durch die Verlängerung der Reaktionszeit nicht gesteigert werden könnte. Der Sachv. hat bei seinen mit großer Sorgfalt durchgeführten Versuchen, gegen deren Ergebnisse die Patentinhaberin nichts Wesentliches hat vorbringen können, festgestellt, daß eine brauchbare Benzinausbeute bei Einhaltung der im Streitpatent vorgeschriebenen Spalttemperatur von 400—450° überhaupt nur durch eine erhebliche Verlängerung der Reaktionszeit über die im Streitpatent vorgeschriebene Höchstgrenze erreichbar ist. Soll die vorgeschriebene Spaltzeit unter Beibehaltung der Spalttemperatur während 30 bis 80 s eingehalten werden, dann ist eine technisch genügende Benzinausbeute nur dadurch zu erzielen, daß die Spalttemperatur über die vorgeschriebene Höchstgrenze von 450° auf 470—480° erhöht wird. Von der Erhöhung der Spalttemperatur hat aber der Erfinder im Patent gerade abgeraten. Er sagt: man habe wohl auch früher schon mit Reaktionszeiten von wenigen Sekunden gearbeitet, aber dann habe man Spalttemperaturen verwendet, die weit über 450°, häufig sogar über 500° gelegen hätten; hierbei seien jedoch ganz andere Ergebnisse erzielt worden, als sie mit dem neu erfundenen Verfahren erstrebten würden.

Das Patent wurde vernichtet, da die dem Patent zugrunde liegende Lehre sich als unrichtig herausgestellt hat. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 7. Januar 1938, [I 78/34] [RPA], Markenschutz und Wettbewerb 1938, Seite 159 u. ff.) [GVE. 61.]

Erweiterter Erfindungsgedanke, technische Brauchbarkeit und Schutzmfang. Bei der Entnahme eines erweiterten Erfindungsgedankens aus der Patentschrift handelt es sich darum, ob der Fachmann aus ihr über die den unmittelbaren Gegenstand der Erfindung bildende technische Anweisung hinaus eine weitere (allgemeinere) Lehre zum technischen Handeln gewinnen kann, die eine bestimmte technische Aufgabe löst. Offenbart die Patentschrift dem Fachmann einen solchen erweiterten Erfindungsgedanken, so erstreckt sich der Patentschutz auf ihn, wenn der Gang des Erteilungsverfahrens nicht entgegensteht und wenn der erweiterte Erfindungsgedanke als solcher gegenüber dem Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentes neu, fortschrittlich und erforderlich ist.

Die Vorteile oder Verwendungszwecke einer bestimmten, geschützten Lehre zum technischen Handeln, also die tech-

nischen Brauchbarkeiten, haben mit dem Erfindungsgedanken nichts zu tun. In bezug auf sie gilt der Satz, daß dem Erfinder alle Brauchbarkeiten geschützt sind, soweit ihre Kenntnis nicht ihrerseits wieder erforderliche Kraft erfordert. (Urteil des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 14. Januar 1938 [I 47/37]. Juristische Wochenschrift 67. Jahrg. 1938, Heft 19, Seite 1178/79.) [GVE. 59.]

Neuheit und Erfindungshöhe. Bei der Prüfung auf Neuheit gilt der Grundsatz, daß die Vorveröffentlichungen so zu nehmen sind, wie sie lauten, und nicht im Hinblick auf den Streitgegenstand unter Zuhilfenahme des fachmännischen Wissens verändert oder ergänzt werden dürfen. Wenn keine der vorbekannten Vorrichtungen oder Verfahren alle Merkmale des als geschützt zu betrachtenden Erfindungsgedankens vereinigt aufweist, so kann daraus gefolgt werden, daß die Lehre, die man aus der Patentschrift entnehmen kann, neu ist. Auch für die Feststellung der Bereicherung der Technik mag dieser patentrechtliche Grundsatz gelten. Anders verhält es sich aber bei der Frage der Erfindungshöhe. Für die Frage, ob der Schritt zu der Erfindung für den Fachmann nahe lag oder nicht, kann und muß die ganze auf dem in Frage stehenden Gebiet geleistete technische Vorarbeit, die nach der Fiktion des § 2 PG. als bekannt zu gelten hat, im Zusammenhang betrachtet werden. Das gilt ganz besonders dann, wenn ein allgemeiner Gedanke geschützt sein soll. (Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. Februar 1938 [I 115/37] [Kammergericht], GRUR. 1938, S. 503ff.) [GVE. 100.]

Technischer Fortschritt. Die Unvollkommenheit der Rechtsprechung im Patenterteilungsverfahren kann die Ursache einer übermäßigen und daher die Entwicklung mehr hemmenden als fördernden Anhäufung von Patenten werden. Es ist demgemäß Aufgabe dieser Rechtsprechung, einer etwa bestehenden oder auftretenden unerwünschten, in dieser Richtung sich bewegenden Tendenz des Patenterteilungsverfahrens entgegenzutreten.

Die Rechtsprechung kann dieser unerwünschten Entwicklung durch Anwendung eines strengen Maßstabes bei der Prüfung auf Patentfähigkeit steuern. Und sie muß es auch, da nur so eine wirkliche und wirksame Förderung der technischen Entwicklung möglich ist. Den strengen Maßstab liefert das Gesetz selbst im § 1: Patente werden erteilt nicht auf allenfalls fortschrittliche neue technische Gedanken, sondern auf neue (technische) Erfindungen. Der technische Fortschritt ist die Grundvoraussetzung jeder Patentfähigkeit; Kriterium der Patentfähigkeit ist der Charakter der diesen Fortschritt zeitigenden Neuerung als einer schöpferischen Leistung. Mit anderen Worten: Die vorteilhafte Wirkung einer Neuerung an sich, losgelöst von ihrem subjektiven Bestimmungsgrund, darf nicht ohne weiteres als zwingender Beweis für das Vorliegen einer patentfähigen Erfindung angesehen werden. Denn diese Wirkung setzt nicht notwendig eine schöpferische Idee als erste Ursache voraus. Sie kann auch das Ergebnis einfacher fachmännischer Überlegungen des schaffenden Technikers sein. Nur beim Zusammentreffen von technischem Fortschritt mit schöpferischer Leistung als seiner Ursache kann von einer patentfähigen Erfindung gesprochen werden. Dieser Grundsatz schließt die Möglichkeit nicht aus, bei Vorliegen besonderer Umstände auch Art und Größe des erzielten Fortschrittes als Indiz für das Vorhandensein einer schöpferischen Leistung mit zu verwerten. (Entscheidung des 8. Beschwerde- senats d. RPA vom 5. Mai 1938 [F 67 515 IVa/23e], Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen 1938, S. 118 u. ff.) [GVE. 53.]

VEREINE UND VERSAMMLUNGEN

Metallographische Ferienkurse an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Vom 1. bis 11. März 1939 täglich zwei Stunden Vortrag und vier Stunden Übungen im Institut für Metallkunde.

Vom 13. bis 18. März 1939 Kursus für Metallographen, ebenfalls mit zwei Stunden Vortrag und vier Stunden Übungen.

Leitung: Prof. Dr.-Ing. H. Hanemann.

Anfragen und Anmeldungen an das Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Röntgenographischer Ferienkurs an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.

Vom 20. bis 25. März 1939 im Institut für Metallkunde unter besonderer Berücksichtigung der Röntgenfeinstrukturmethode in täglich zwei Stunden Vorlesung und vier Stunden Übung.

Leitung: Doz. Dr. habil. W. Hofmann.

Anfragen an das Außeninstitut der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg.